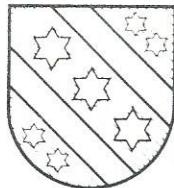


# KREISKRANKENHAUS REUTLINGEN



Landkreis Reutlingen

Akademisches  
Lehrkrankenhaus der  
Universität Tübingen

Kreiskrankenhaus · Postfach 2042 · 7410 Reutlingen · Steinenbergstr. 31

Telefon 07121/301-1

Durchwahl 301-

## A u s b i l d u n g s v e r t r a g

zwischen

dem Landkreis Reutlingen .....

vertreten durch das Kreiskrankenhaus Reutlingen .....,  
(Träger der Ausbildung)

und

Frl./Frau/Herrn Andreas Klam m , geb. am 06.02.1968 .....

wohnhaft in 7400 Tübingen, Philosophenweg 79 .....

(Schülerin/Schüler )

geboren am 06.02.1968 .... in Ludwigshafen .....

wird unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Herrn/Frau .....

wohnhaft in .....

- vorbehaltlich <sup>1)</sup> .....

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1

Art und Ziel der Ausbildung

Die Schülerin/Der Schüler wird für den Beruf einer/eines

Krankenschwester/Krankenpflegers<sup>2)</sup>

Kinderklinikschwester/Kinderkrankenpflegers<sup>2)</sup>

nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 in seiner jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 in ihrer jeweiligen Fassung ausgebildet.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung; Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am ..... 01.10.1990 und dauert drei Jahre.
- (2) Die ersten sechs Monate sind Probezeit.

§ 3

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Einrichtung

Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

## § 5

### Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit ~~der Schülerin~~/des Schülers richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Träger der Ausbildung beschäftigten Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr. IV BAT gelten. Sie beträgt zur Zeit durchschnittlich ..... Stunden wöchentlich.

## § 6

### Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) ~~Die Schülerin/Der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe des § 10 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, in Verbindung mit dem jeweils geltenden Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen.~~ Sie beträgt zur Zeit

im ersten Ausbildungsjahr ..... 835,30 DM,

im zweiten Ausbildungsjahr ..... 928,11 DM,

im dritten Ausbildungsjahr ..... 1.077,64 DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung wird am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Moant auf ein von ~~der Schülerin~~/dem Schüler eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Träger der Ausbildung, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsbühren trägt der Empfänger.

## § 7

### Dauer des Erholungsurlaubs

~~Die Schülerin/Der Schüler erhält Erholungsurlaub nach § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden.~~ Hier nach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit

vom 01.10. .... bis 31. Dezember 19 90 7,0 Ausbildungstage.

## § 8

### Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 und 3 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der ~~Schülerinnen/Schüler~~, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, gekündigt werden. Diese Tarifvorschrift hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

- " (2) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  - 1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
    - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs.1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes bzw. des Hebammengesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,
    - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,
  - 2. von ~~der Schülerin/dem~~ Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Unterabsatzes 1 Nr.1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind."

## § 9

### Verhalten während der Ausbildung

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

## § 10

### Nebenabreden 5)

(1) Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:

1. Zur Abgeltung der Ausbildungsmittel nach § 14 Abs. 1 Ziff. 2 KrPfLG erhält die Schülerin/der Schüler einen Zuschuß in Höhe von .200,- DM mit der Maßgabe, daß die Ausbildungsmittel nach Weisung der Schule selbst zu beschaffen sind. Der Zuschuß wird in zwei Raten gezahlt.

2.

(2) Die Nebenabrede des Absatzes 1

Nr. 1 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß/  
von ..... zum ..... 3)

Nr. 2 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß/  
von ..... zum ..... 3)

schriftlich gekündigt werden.

## § 11

### Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Reutlingen ..... , den 01.10. .... 19 90.

  
(Träger der Ausbildung)

Die gesetzlichen Vertreter <sup>4.)</sup>  
der Schülerin/des Schülers

(Falls ein Elternteil ver-  
storben ist, bitte vermerken)

  
(Schülerin/Schüler)

.....  
(Vater)

.....  
(Mutter)

.....  
(Vormund)

- 
- 1) Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.
  - 2) Zutreffendes bitte ankreuzen!
  - 3) Nichtzutreffendes bitte streichen!
  - 4) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

gültig bis:	Unterschrift des zuständigen Lehrers:
30.9.1993	g. Feuerf.

## Schülerausweis

Nr.:

Inhaber dieses Ausweises  
ist Schüler(in)\*  
Studierende(r)  
der/des

Kreiskrankenhaus Reutlingen  
Krankenpflegeschule  
Steinenbergstr. 31  
7410 Reutlingen

Dieser Ausweis ist kein Ersatz für den Reisepaß, den  
Kinderausweis oder den Bundespersonalalausweis.

\* Nichtzutreffendes bitte streichen

Der Verlust des Ausweises ist umgehend der Schule  
mitzuteilen.

Beim Ausscheiden aus der Schule ist er unaufgefordert  
zurückzugeben.

Personalien:

Name: Klämm  
Vorname: Andreas Y.  
Geburtsdatum: 06/02/68  
Wohnort: 7410 Reutlingen  
Straße, Nr.: Wörthstr. 52-1-361



Ort und Tag der Ausstellung:

Reutlingen, 5. II. 90

Kreiskrankenhaus Reutlingen  
Krankenpflegeschule  
Schulstempel  
Steinenbergstr. 31 A  
7410 Reutlingen

(Unterschrift des zuständigen Lehrers)

(Unterschrift des Inhabers)